



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: II/1-0111/Mi-1

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 22. Februar 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schadenersatzrecht
geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)**

GZ: BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, in die Diskussion über den im Betreff genannten Entwurf folgende Argumente einzubringen:

Bevor man sich mit dem Thema auseinander setzt, ob und unter welchen Umständen ein Kind „einen Schaden“ darstellt, wäre nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Österreich eine Diskussion darüber zu führen, inwieweit eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches (§ 97 StGB) ethisch zulässig ist. Vor allem gehört hinterfragt, ob ein Schwangerschaftsabbruch bis unmittelbar vor der Geburt bei eugenischer Indikation vertretbar ist. Immerhin wird dabei – im Unterschied zu einem Abbruch in den ersten drei Monaten – ein lebensfähiges Kind getötet.

Darüber hinaus wäre in dem Fall, dass ein Arzt eine schwere, erkennbare Behinderung übersieht und so der Schwangeren die „Möglichkeit nimmt“, sich einen Abbruch zu überlegen, ein Haftungsschluss selbst bei grober Fahrlässigkeit nicht in das österreichische Rechtssystem passend.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

gez Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich